

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die  
überörtlichen Träger der Sozialhilfe  
gemäß Verteiler

per E-Mail

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

BAGüS-00-06

BAGüS-SGB VIII-00

### Vorsitzender

- **Dr. Fritz Baur** -

Tel.: 0251/591-215

### Geschäftsführer

- **Bernd Finke** -

Tel.: 0251/591-6530/6531

Fax: 0251/591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

**Besuche:** Warendorfer Straße 26 - 28

**Briefe:** 48133 Münster

**Pakete:** Freiherr-vom-Stein-Platz 1  
48147 Münster

### Bankverbindung

Konto-Inhaber: Hauptkasse des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
WestLB AG Münster

Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00

**BAGüS im Internet:** [www.bagues.de](http://www.bagues.de)

25.08.2008

## Mitglieder-Info Nr. 60/2008

### **Antragserfordernis für eine rechtmäßige Jugendhilfeleistung hier: Beschluss des Bundessozialgerichtes vom 22.05.2008 (Az.: 5 B 130/07)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverwaltungsgericht hat mit o. a. Beschluss entschieden, dass Leistungen der Jugendhilfe grundsätzlich eine vorherige Antragstellung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe voraussetzt.

Die Gewährung von Jugendhilfeleistungen setzt regelmäßig nicht nur voraus, dass überhaupt ein Antrag gestellt ist, sondern grundsätzlich auch, dass er so rechtzeitig gestellt ist, dass der Jugendhilfeträger zu pflichtgemäßer Prüfung sowohl der Anspruchsvoraussetzungen als auch möglicher Hilfemaßnahmen in der Lage ist.

Streitig war im vorliegenden Fall offensichtlich die Frage, ob der Sozialhilfeträger, der nach § 72 BSHG Leistungen für einen Jugendlichen erbracht hatte, einen Erstattungsanspruch gegen den Träger der Jugendhilfe hat, auch dann, wenn vor der Hilfefewährung kein Antrag auf Jugendhilfe gestellt war. Dies verneint das BverwG.

Die Revision diene dem Zweck der Klärung einer Reihe von grundsätzlicher Fragen. Alle diese Fragen rechtfertigten nach Auffassung des obersten Gerichtes nicht die Zulassung der Revision, gleichwohl macht das Gericht inhaltliche Aussagen zu diesen Fragen, die für die weitere Praxis von Bedeutung sind.

Das Urteil ist in der durch Juris veröffentlichten Fassung als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.: Bernd Finke